

kon. Nachrichten noch keine Auskunft interläßt der beregte bis spätestens Mitte mden ist. Geht nicht dem vorne und im rs aufmerksam und ng des vorher- das, weil ein alter zur Zeit gelegt wur- das Buch bearbeitet

in Gallico 1 <sup>af</sup> 3 Spn. Keinen 3 <sup>af</sup> 3 Spn. 8 Uhr bis Abends

r Gebäude 1/4 pCt.

1200 <sup>af</sup> 1 <sup>af</sup> 6 Spn. .... 12 Spn.

ingen: mit 1/50 pCt. 1/64 age für die Brand-

swerth von 2400 <sup>af</sup>

drigste Gebühren, Gebühr berechnet. Die Größe und den

rlliche Controle

..... 3 <sup>af</sup> — Spn.

er Ansätze gerechnet. eßprobe nöthig, so

ze kleiner Mängel ic.

volm.

welche nach § 16 der nigung seitens der erkerei und zur Besten, Anstalten zur hienther und Coaf, d Kuchbütten, Kalt-, ll-Giebereien, sojeren tzt, Schnellbleichen, von Kartoffelstärke, sen, Leim-, Tiran- Knochenbleichen, Abdeckereien, Bou-

anzubringen. des Unternehmers tionszeichnung und

oll, die Bezeichnung, ige besondere Name: en der Eigentümer; c Einrichtungen von n Gebäuden, sowie ätte Feuerungs-An-

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen, ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Rivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technisern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Rivellements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Rivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Genehmigung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

Scala der städtischen Einkommensteuer.

Stufe.	Einkommen von mehr als	Einfacher Steuerfuß pr. Monat		Steuertisch bei 12maliger Hebung pro Jahr		Stufe.	Einkommen von mehr als	Einfacher Steuerfuß pr. Monat		Steuertisch bei 12maliger Hebung pro Jahr	
		af	Spn.	af	Spn.			af	Spn.	af	Spn.
1	140—220	—	7	—	2 24	27	7200—8400	24	10	—	292
2	220—300	—	10	—	4	28	8400—9600	28	—	—	336
3	300—350	—	16	—	6 12	29	9600—10800	31	15	—	378
4	350—400	—	22	6	9	30	10800—12000	35	—	—	420
5	400—450	—	25	—	10	31	12000—14000	40	25	—	490
6	450—500	—	1	—	12	32	14000—16000	46	20	—	560
7	500—550	—	1	5	14	33	16000—18000	52	15	—	630
8	550—600	—	1	10	—	16	18000—20000	58	10	—	700
9	600—700	—	1	17	6	19	20000—24000	70	—	—	840
10	700—800	—	1	25	—	22	24000—28000	81	20	—	980
11	800—900	—	2	2	6	25	28000—32000	93	10	—	1120
12	900—1000	—	2	10	—	28	32000—36000	105	—	—	1260
13	1000—1200	—	2	25	—	34	36000—40000	116	20	—	1400
14	1200—1400	—	3	10	—	40	40000—48000	140	—	—	1680
15	1400—1600	—	4	—	—	48	48000—56000	163	10	—	1960
16	1600—1800	—	4	20	—	56	56000—68000	198	10	—	2380
17	1800—2000	—	5	10	—	64	68000—80000	233	10	—	2800
18	2000—2400	—	6	20	—	80	80000—100000	291	20	—	3500
19	2400—2800	—	7	25	—	94	100000—120000	350	—	—	4200
20	2800—3200	—	9	—	108	—	120000—140000	408	10	—	4900
21	3200—3600	—	10	5	122	—	140000—160000	466	20	—	5900
22	3600—4000	—	11	10	136	—	160000—180000	525	—	—	6900
23	4000—4800	—	13	20	164	—	180000—200000	583	10	—	7000
24	4800—5600	—	16	—	192	—	200000—220000	641	20	—	7700
25	5600—6400	—	18	10	220	—	220000—240000	700	—	—	8400
26	6400—7200	—	20	25	250	—	240000—260000	758	10	—	9100

u. f. w. für jede 20000 <sup>af</sup> Einkommen ein einfacher Steuerfuß von 58 <sup>af</sup> 10 Spn. mehr.

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen nöthig:

a. Für den Bräutigam: 1) Taufschein. 2) Confirmationschein. 3) Vaccinations-Attest (Kodenschein). 4) Nachweis über die Einwilligung des Vaters und der Mutter. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung, die von einem Prediger oder sonstigen Beamten unter Bedrückung des Amtssiegels ausgestellt ist, zu führen. Sind Vater oder Mutter oder beide Eltern gestorben, so ist ein Todenschein beizubringen oder durch einen Zeugen bei der Einzeugung der Tod in glaubwürdiger Weise zu bescheinigen. Hat der Bräutigam einen Vormund, so ist dessen Einwilligung erforderlich,